

TOP 25

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	15.05.2017 26.06.2017	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Neuentwurf der Gefahrenabwehrverordnung, Verbot Taubenfütterung,
Vergrämungspflicht**

Vorlage Nr.: 20174128

A N T R A G

nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 15.05.2017:

Der Stadtrat möge den Neuentwurf der „Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren“ beschließen.

1. Vorbemerkungen

Die „Polizeiverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom 21.06.1993“ ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Der Neuentwurf der „Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom.....“ soll beschlossen werden.

2. Begründung

Das Fütterungsverbot von verwilderten Haustauben ist eine wichtige Maßnahme, um zu vermeiden, dass sich die Taubenpopulation durch ein zusätzliches Nahrungsangebot ungesund vergrößert. Das hat sich in den vergangenen Jahren auch bewährt.

Außerdem ist der Entstehung von Massenbrut- und –schlafplätzen in leerstehenden Häusern, offenen Dachböden und Brückenbauwerken entgegenzuwirken. Um einen dezimierten, gesunden Stadtaubenbestand in Ludwigshafen zu erreichen, müssen diese Örtlichkeiten durch technische Abwehrmaßnahmen der Nutzung durch Tauben entzogen werden.

3. Inhalt des Entwurfs

Die neue Verordnung soll wie die bisherige ein Fütterungsverbot von verwilderten Haustauben enthalten.

Außerdem sollen zukünftig Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gebäuden bei genau definierten Voraussetzungen (starke Verschmutzung durch Taubenkot, offensichtliche tote Tauben, nachgewiesene Parasiten) zur umgehenden Beseitigung von Nistplätzen bzw. zur dauerhaften Vergrämung von verwilderten Haustauben verpflichtet werden können.

Die Vorlage wurde mit der zuständigen Unteren Tierschutzbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis) abgestimmt.

Die erforderliche Genehmigung der ADD liegt vor (Schreiben vom 09.01.2017).

4. Terminplanung

Ab sofort.

5. Kosten

Keine weiteren Kosten

Gefahrenabwehrverordnung
zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden
Gesundheitsgefahren¹ vom

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates vom und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung

§ 1 Fütterungsverbot

(1) verwilderte Haustauben dürfen im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen.

§ 2 Duldungspflicht, Vergrämungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben zu dulden.

(2) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verpflichtet, wenn durch eine dauerhaft erhöhte Anzahl von verwilderten Haustauben auf oder in baulichen Anlagen deutliche Auswirkungen wie Kot, tote Tiere oder Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) vorhanden sind. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Haustauben füttert oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben aufgenommen werden können
2. entgegen § 2 Abs. 1 Maßnahmen der Stadt Ludwigshafen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht duldet
3. entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am in Kraft und amaußer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Amtsblatt Nr. vom

Ludwigshafen

Stadt am Rhein

Synopse Polizeiverordnung Taubenfütterungsverbot (alt) – Gefahrenabwehrverordnung Taubenfütterungsverbot (neu)

alte Fassung	Entwurf	Erklärung
Polizeiverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom 21.06.1991 zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 12.11.2012	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom	Überschrift: angepasst an geltende Rechtslage Formerfordernis, § 46 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz Rheinland-Pfalz (POG)
Auf Grund der §§ 1, 30 und 33 des Polizeiverwal-tungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fas-sung vom 01.08.1981 (GVBl S. 179), zuletzt ge-ändert durch Landesgesetz vom 28.11.1986 (GVBl S. 353), erlässt die Stadtverwaltung Lud-wigshafen am Rhein als Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ludwigsha-fen am Rhein sowie mit Zustimmung des Stadtra-tes nach Vorlage bei der Bezirksregierung Rhein-essen-Pfalz für den Bereich der Stadt Ludwigs-hafen am Rhein folgende Polizeiverordnung:	Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigs-hafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates vom und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesord-nungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung	Eingangsformel: angepasst an geltende Rechtslage Formerfordernis, § 46 POG Präambel, wie im Schreiben der ADD vom 09.01.2017 (Vorlage des Entwurfes Gefahrenab-wehrverordnung Taubenfütterungsverbot) formuliert.
§ 1 (1) Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtau-ben) dürfen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Auch darf kein Fut-ter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von den Tauben nicht er-reicht werden kann. Dies kann z. B. durch Vogel-häuser mit einer engen Einflugmöglichkeit oder durch sachgemäße Auslegung des im Handel erhältlichen Futters erfolgen (Meisenknödel usw.). (2) Zum Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein	§ 1 Fütterungsverbot (1) verwilderte Haustauben dürfen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Die-ses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tau-ben aufgenommen werden. (2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veran-lasste Maßnahmen	Änderung der Formulierung: Die Verordnung umfasst nur „verwilderte Haustau-ben“, nicht die Wildtauben. Die Regelung umfasst nun das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln allgemein und entspricht gängigen Formulierungen in Taubenabwehrverordnungen an-derer Kommunen. Maßnahmen der Stadt müssen zur Bestandsreduzie-rung von Tauben durchführbar sein „Stadtgebiet Ludwigshafen“ ist hinreichend bestimmt, die Begriffsbestimmung entfällt.

gehören alle bebauten und unbebauten Flächen auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen am Rhein. (3) Die Wildtaubenfütterungspflicht des Jagdausübungsberechtigten in der Notzeit nach § 24 des Landesjagdgesetzes bleibt unberührt.		Die Wildtaubenfütterungspflicht ist aus dem Jagdrecht herausgenommen worden und entfällt.
	§ 2 Duldungspflicht, Vergrämungspflicht (1) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben zu dulden. (2) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verpflichtet, wenn durch eine dauerhafte und erhöhte Anzahl von verwilderten Haustauben auf oder in baulichen Anlagen deutliche Auswirkungen wie Kot, tote Tiere oder Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) vorhanden sind.	Neu aufgenommen: Maßnahmen der Stadt müssen zur Bestandsreduzierung durchführbar sein, die Duldungspflicht ist gängiger Bestandteil von Taubenabwehrverordnungen anderer Kommunen. Um eine dauerhafte und erfolgreiche Regulierung der Stadtaubenbestände zu gewährleisten, sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte von bebauten Grundstücken in Fällen erheblicher Gefährdung zur Beseitigung von Nistplätzen bzw. zur Vergrämung verpflichtet werden können.
§ 2 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Polizeiverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. 1 Tauben im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein füttert,	§ 3 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Haustauben füttert oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben aufgenommen werden	Änderung der Formulierung, Anhebung Bußgeldrahmen: Angepasst an die vorhergenannten Vorschriften

2. entgegen § 1 Abs. 1 Futter auslegt, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, 3. entgegen § 1 Abs. 1 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von den Tauben erreicht werden kann.	können 2. entgegen § 2 Abs. 1 Maßnahmen der Stadt Ludwigshafen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht duldet. 3. entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht nachkommt (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.	Anhebung des Bußgeldrahmens innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten auf 1000,00 Euro.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar. Die Polizeiverordnung tritt am 01.10.1993 in Kraft und am 30.09.2013 außer Kraft. Die Polizeiverordnung tritt am 01.10.1993 in Kraft und am 30.09.2013 außer Kraft.	Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am in Kraft und am außer Kraft.	Geltungsdauer: 20Jahre
Ludwigshafen am Rhein, den 21.06.1993 Stadtverwaltung als Ortspolizeibehörde gez. Dr. Schulte Oberbürgermeister 1 Amtsblatt Nr. 57 vom 06.08.1993 2 Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001	Ludwigshafen am Rhein, den..... Stadtverwaltung Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin Amtsblatt Nr.vom.....	Ausfertigung: Formulierung angepasst an die Gefahrenabwehrverordnung – öffentliche Sicherheit 1-15, vom 28.09.2015